

Zusammensetzung der Kosten der Zentralen Vergabestelle i. H. v. 173.580 € jährlich

Auf Grundlage des KGSt-Berichts 19/2014- Kosten eines Arbeitsplatzes, wurde eine pauschale Kostenschätzung durchgeführt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus:

- 1.) Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.)
- 2.) Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten, Software)
- 3.) Gemeinkosten (Kosten für zentralen Service, Steuerungsdienste etc.).

Auszüge aus dem KGSt-Bericht 19/2014- Kosten eines Arbeitsplatzes:

1.) Personalkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Personalkosten für Beamte und Beschäftigte werden getrennt nach bestimmten Berufsgruppen ausgewiesen. Diese Kategorisierung erfolgt jedoch ab diesem Jahr nach der Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesanstalt für Arbeit.

2.) Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich. Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze ist örtlich sehr unterschiedlich, je nach den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung des Stelleninhabers. Außerdem hängen weitere Kosten, z. B. Mieten, von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Fehlen örtliche Berechnungen, wird eine Sachkostenpauschale von 9.700 Euro jährlich empfohlen.

Diese Pauschale wurde von der KGSt im Jahr 2010 auf der Basis einer Mitgliederbefragung und Werten aus der KGSt-IKO-Netz-Vergleichsarbeit neu berechnet. Sie ersetzt insofern die alte Sachkostenpauschale aus dem Jahr 1991 bzw. 1996 (für die IT-Kosten).

Die Sachkostenpauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)
- Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung)
- Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)
- Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)

6.250 Euro

IT-Kosten

- Hardware
- Software
- Schulungskosten
- Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung)
- Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege

3.450 Euro

Summe: 9.700 Euro

3.) Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
- amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead).

Verwaltungs-Overhead

Die KGSt empfiehlt, einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes (im Einzelnen siehe KGSt-Bericht 15/1985).

Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Er ist ggf. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen, neu zu ermitteln und dann für die gesamte Verwaltung einheitlich anzuwenden. Mit ihm werden im Wesentlichen abgegolten:

- Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat und Verwaltungsführung,
- Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
- Leistungen des Haupt- und Personalamtes,
- Leistungen des Rechtsamtes,
- Leistungen des Presseamtes,
- Leistungen der Kämmerei,
- Leistungen der Stadtkasse,
- Leistungen des Steueramtes,
- Liegenschaftsverwaltung,
- allgemeine Beschaffung,
- Personalratstätigkeit,
- Gleichstellungsstelle,
- betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst.

Fachbereichs-Overhead

Der Gemeinkostenzuschlag von 10% enthält nicht die „amts-/fachbereichsinternen“ Gemeinkosten (Amts-/Fachbereichs-Overhead). In der Regel sind über den Zuschlagssatz von 10 % hinaus noch Zuschläge vorzusehen für

- Amtsleitung und ggf. Sekretariat,
- Abteilungsleitung usw., soweit nicht sachbearbeitend tätig,
- ggf. amtsinterne Schreibdienste,
- ggf. amtsinterne Registratur usw.

Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze, die zwischen 10 und 40% streuten, sodass eine generelle Empfehlung hier nicht ausgesprochen werden kann. Es sind aber mindestens 10% anzusetzen, sodass bei Büroarbeitsplätzen von einem Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20% auszugehen ist. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen werden 15% für ausreichend erachtet.

Die Gemeinkostenpauschale von 20% der Bruttopersonalkosten wurde zuletzt 1985 im Wege einer Umfrage ermittelt.

Das Bundesfinanzministerium rechnet mittlerweile mit einem Zuschlagssatz von 30% auf die Personal- und Sachkosten! Im nächsten Jahr wird die KGSt deshalb für ihre Mitglieder die Gemeinkostenpauschale gutachtlich überarbeiten!

4.) Berechnung der Jahreswerte

Um die Kosten eines Arbeitsplatzes auf der Basis der KGSt-Pauschalen zu ermitteln, müssen Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten addiert werden. Diese Werte sollten jeweils vor dem Hintergrund örtlicher Besonderheiten (z. B. bei Arbeitsplätzen mit einer sehr kostenintensiven Sachmittelausstattung) überprüft werden.

Bei der Besetzung der Zentralen Vergabestelle mit 2,0 VbE aus EG 10 und EG 8 ergeben sich somit Kosten von ~178.580 € jährlich, womit jegliche Kosten abgedeckt sind.

EG 10, 1,0 VbE

Kostenart	Kosten eines Arbeitsplatzes- Jahreswerte
Personalkosten	68.100,00 €
Sachkosten	9.700,00 €
Gemeinkosten	30 % der Personalkosten
	20.430,00 €
gesamt	98.230,00 €

EG 8, 1,0 VbE

Kostenart	Kosten eines Arbeitsplatzes- Jahreswerte
Personalkosten	50.500,00 €
Sachkosten	9.700,00 €
Gemeinkosten	30 % der vollen Personalkosten
	15.150,00 €
gesamt	75.350,00 €

Grobschätzung: **173.580,00 €**